

## **Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Der Vorstand der Leifheit AG erläutert die Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB in dem Lagebericht und nach § 315 Abs. 4 HGB in dem Konzernlagebericht wie folgt:

### **Gezeichnetes Kapital, Stimmrechtsbeschränkungen und Aktien mit Sonderrechten**

Das Grundkapital der LEIFHEIT AG belief sich am 31. Dezember 2006 auf 15.000.000,- €, eingeteilt in 5.000.000 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung der LEIFHEIT AG eine Stimme. Alle Aktien verleihen dieselben Rechte; es existieren keine verschiedenen Aktiengattungen. Zum 31. Dezember 2006 hielt die LEIFHEIT AG einen Bestand von 240.384 eigenen Aktien. Aus den eigenen Anteilen stehen der LEIFHEIT AG keine Rechte zu. Weitere Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, liegen nicht vor oder sind, wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Aktionären ergeben können, dem Vorstand nicht bekannt. Darüber hinaus gewähren die Aktien keine Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen.

### **Kapitalbeteiligungen und Stimmrechtskontrolle**

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten und somit nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) meldepflichtig sind, betrafen mit 47,02 Prozent die HOME Beteiligungen GmbH, München. Andere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten, sind dem Vorstand nicht bekannt. Eine Stimmrechtskontrolle für den Fall, dass die Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht ausüben, ist nicht bekannt.

### **Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands**

Der Vorstand der LEIFHEIT AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern, die gemäß § 84 AktG vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von jeweils maximal fünf Jahren bestellt wurden. Die wiederholte Bestellung ist ebenso wie die Verlängerung der Amtszeit zulässig. Letztere darf jedoch den Maximalzeitraum von fünf Jahren im Einzelfall nicht übersteigen. Die Verlängerung der Amtszeit bedarf eines Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. In dringenden Fällen kann das Amtsgericht auf Antrag von jedem, der ein schutzwürdiges Interesse hat (z. B. die übrigen Vorstandsmitglieder), ein fehlendes, aber erforderliches Vorstandsmitglied bestellen (§ 85 AktG). Dieses Amt erlischt, sobald der Mangel behoben ist, z. B. sobald der Aufsichtsrat ein fehlendes Vorstandsmitglied bestellt hat. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 84 Abs. 3 Satz 1 und 3 AktG). Zu den wichtigen Gründen zählen u. a. grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, das Vertrauen wurde aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 6 der Satzung der LEIFHEIT AG einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Die LEIFHEIT AG hat gegenwärtig einen Vorsitzenden des Vorstands, jedoch keine stellvertretende Vorstandsmitglieder.

### **Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe von Aktien**

Die Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe von Aktien sind in § 4 Abs. 3 der Satzung geregelt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. Mai 2011 das Grundkapital gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 7.500.000,- € durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit

Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen im Wege der Sacheinlage erfolgt;
- wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet, und der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren anteiliger Betrag des Grundkapitals 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.“

Diese Regelung erweitert den Handlungsspielraum von Vorstand und Aufsichtsrat und vervollständigt die Finanzierungsoptionen der LEIFHEIT AG. Sie schafft die Voraussetzung, unabhängig vom jährlichen Hauptversammlungsrhythmus Kapitalerhöhungen durchführen zu können. Sie entspricht gängiger Praxis. Aus dem genehmigten Kapital wurden bislang keine neuen Aktien ausgegeben. Es beträgt daher unverändert 7.500.000,- €.

### **Befugnisse des Vorstands zum Rückkauf von Aktien**

Der Vorstand ist gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 24. Mai 2006 ermächtigt worden, eigene Aktien von insgesamt bis zu 10 Prozent des Grundkapitals bis zum 23. November 2007 zu jedem zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zu erwerben. Diese Regelung erweitert den Handlungsspielraum der LEIFHEIT AG und vervollständigt zusätzlich zu dem bereits beschriebenen genehmigten Kapital die Finanzierungsoptionen. Die Ausgestaltung entspricht gängiger Praxis.

### **Satzungsänderungen**

Für die Änderung der Satzung ist grundsätzlich die Hauptversammlung zuständig (§ 179 Abs. 1 Satz 1 AktG). Lediglich die Änderung der Satzungsfassung, d. h. der sprachlichen Form der Satzung, wurde dem Aufsichtsrat gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung von der Hauptversammlung übertragen. Grundsätzlich bedarf jeder Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) und zusätzlich der einfachen Kapitalmehrheit, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben zwingend etwas anderes vor.

### **Wesentliche Vereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots**

Die LEIFHEIT AG hat keine Vereinbarungen unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots abgeschlossen. Entschädigungsvereinbarungen zwischen der LEIFHEIT AG und den Mitgliedern des Vorstands sowie Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen zur Zeit nicht.

Nassau, im April 2007

LEIFHEIT AG

Der Vorstand

Dr. Hans-Georg Franke

Frank Gutzeit

Ernst Kraft